

Netzbetreibername: Teutoburger Energie Netzwerk eG
 gesetzliche Grundlage: § 19 Abs. 2 StromNEV
 Betrachtungszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Hochlastzeitfenster der Teutoburger Energie Netzwerk eG für das Kalenderjahr 2022

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG hat gemäß dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2022 ermittelt:

Mittelspannungsnetz

| Jahreszeit | Beginn | Ende | Dauer |
|------------|-----------|-----------|---------|
| Frühjahr | 07:45 Uhr | 09:45 Uhr | 02:00 h |
| Frühjahr | 10:30 Uhr | 11:45 Uhr | 01:15 h |
| Sommer | - | - | - |
| Herbst | - | - | - |
| Winter | 07:45 Uhr | 10:45 Uhr | 03:00 h |
| Winter | 12:00 Uhr | 14:00 Uhr | 02:00 h |

Frühjahr: 01.03. - 31.05.
 Sommer: 01.06. - 31.08.
 Herbst: 01.09. - 30.11.
 Winter: 01.12. - 28.02.

Umspannung Mittelspannung/Niederspannung

| Jahreszeit | Beginn | Ende | Dauer |
|------------|-----------|-----------|---------|
| Frühjahr | 11:30 Uhr | 13:15 Uhr | 01:45 h |
| Sommer | - | - | - |
| Herbst | - | - | - |
| Winter | 18:00 Uhr | 19:30 Uhr | 01:30 h |

Niederspannungsnetz

| Jahreszeit | Beginn | Ende | Dauer |
|------------|-----------|-----------|---------|
| Frühjahr | 11:45 Uhr | 12:00 Uhr | 00:15 h |
| Sommer | - | - | - |
| Herbst | - | - | - |
| Winter | 18:00 Uhr | 19:30 Uhr | 01:30 h |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes ist nur zulässig, wenn die Last in den Hochlastzeitfenstern voraussichtlich bei Versorgung aus dem Niederspannungsnetz oder der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung um mindestens 30 % und bei Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz um mindestens 20 % unterhalb der absoluten Jahreslast gesenkt werden kann. Außerdem ist eine Mindestverlagerung in Höhe von 100 kW erforderlich. Des weiteren muss die erwartete Einsparung mindestens 500 € betragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Regulierungskammer Niedersachsen.